

Datum Neuantrag (TT.MM.JJJJ)

Name und Vorname Antragsteller

Vermittlernummer

VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG^{①*}
Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart



Informieren Sie uns bitte umgehend über Änderungen!
Hören wir nichts von Ihnen, fordern wir für Sie die Zulage künftig mit den von Ihnen angegebenen Daten bei der ZfA an.

A Art der Zulageberechtigung

Im Jahr der Antragstellung bin ich **unmittelbar zulageberechtigt**.^② Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Beitragsjahr in einer inländischen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Abweichend hiervon bin ich im Jahr der Antragstellung **mittelbar zulageberechtigt**.^③
(In diesem Fall bitte unbedingt die Angaben „Daten des Ehegatten/der Ehegattin“ ausfüllen.)

B Daten des Antragstellers

zuständiges Finanzamt ^④	Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)				
Steuernummer ^④ (Bitte elfstellig ohne Schrägstrich eintragen)	Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)				
steuerliche Identifikationsnummer ^④ <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">--</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">---</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">---</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">---</td> </tr> </table> (Bitte elfstellig eintragen)	--	---	---	---	Nachname
--	---	---	---		
Sozialversicherungs- bzw. Zulagenummer ^⑤	Geburtsort (ohne PLZ)				
Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsname				
Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)				
Titel (z. B. Dr., Prof.)	Straße und Hausnummer				
Vorname	PLZ, Wohnort				
Telefonnummer wichtig für Rückfragen – freiwillige Angabe:					

C Daten des Ehegatten/der Ehegattin

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

steuerliche Identifikationsnummer ^④ <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">--</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">---</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">---</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">---</td> </tr> </table> (Bitte elfstellig eintragen)	--	---	---	---	Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)
--	---	---	---		
Sozialversicherungs- bzw. Zulagenummer ^⑤	Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)				
Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Nachname				
Staatsangehörigkeit	Geburtsort (ohne PLZ)				
Titel (z. B. Dr., Prof.)	Geburtsname				
Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)				

* Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen.

D Zulagenzuordnung

Die Zulage soll diesem beantragten Vertrag zugeordnet werden.

E Angabe über Art und die Höhe der maßgebenden Einnahmen bei unmittelbarer Zulageberechtigung

Beamtenstatus

Ich gehörte während des **gesamten** Beitragsjahres **ausschließlich** zum Personenkreis
– der Beamten, Richter und Berufssoldaten,
– der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind,
– der beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
– der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre.
und hatte daneben keine rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine **Einwilligungserklärung** zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilt haben.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
(Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskassen, bzw. der Alterskasse für Gartenbau eintragen)

Entgelt/Entgeltersatzleistungen bzw. Arbeitslosengeld II
Ist ein von Ihnen tatsächlich erzielt Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung bzw. des Arbeitslosengeldes II **geringer** als die der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen, sind Angaben zum tatsächlichen Entgelt /Entgeltersatzleistungen bzw. Arbeitslosengeld II erforderlich.

Zeitraum vom (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ)
(Vorjahr des Beantragungsjahres)
 -

Tatsächliches Entgelt[⊕] / Entgeltersatzleistung
Arbeitslosengeld II EUR

F Kinderzulage

Ich füge Ergänzungsbögen – Kinderzulage – bei. Sofern es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Ehegatten handelt, die beide im Beitragsjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt haben, müssen im Feldbereich C Angaben zum Ehegatten enthalten sein.

G Bevollmächtigung

(Bitte[⊕] der Erläuterung zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage beachten, wenn nicht gewünscht, Absatz streichen)

Ich bevollmächtige die VPV Lebensversicherungs-AG (VPV), die Zulage in Zukunft zu beantragen. Relevante Änderungen meiner Daten, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, werde ich der VPV unmittelbar mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich damit die Einwilligung zur Datenübermittlung an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle erteilt habe. Die VPV wird somit die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe meiner Identifikationsnummer (§139b der Abgabenordnung) zum Sonderausgabenabzug melden. Dies gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, ich widerrufe schriftlich gegenüber der VPV vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zulage nicht mehr beantragt und Beiträge nicht mehr übermittelt werden sollen.

Gültig ab sofort! Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt.

Unterschrift nicht vergessen!

Datum (TT.MM.JJJJ)

Antragsteller(in)

gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigte/

Erläuterungen zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt automatisch. Dieser erfasst dann die für die Ermittlung des Zulageanspruches erforderlichen Daten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an den Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Der Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Festsetzungsantrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen.

- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten; diese sollten zeitnah nach Ablauf der 36 Kalendermonate beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden)
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung oder Arbeitslosengeld II erhalten,
- Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist,
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder von einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, wenn diese der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine **Einwilligung fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, - freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
- Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

- ③ Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht während des gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben und beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben. Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung des Beitragsjahres beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben.

Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein.

Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer** an (soweit bereits vorhanden).

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.
- ⑥ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Z. B. können genannt werden Personen,
- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unterhalts-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen,
- die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind.
Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.
- ⑦ Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland, Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen - nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Hinweis ② und ③ -, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten gesondert zu, wenn beide Ehegatten zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch die Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG nachweisen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei **Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht** sind die Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzuzahlen. Auf **Antrag**, der über den Anbieter zu stellen ist, wird der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlung **gestundet**.

Ergänzungsbogen – Kinderzulage – zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

(Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen. Bitte ergänzen Sie die Stückzahl der beigelegten Ergänzungsbögen auf Seite 2 Feldbereich F.)

A Daten der Kinder, für die Sie Kinderzulage beantragen (Bitte Abschnitt B beachten)

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
steuerliche Identifikationsnummer [Ⓢ]	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuständige Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeld-/Personalnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anspruchszeitraum von – bis (MM/JJJJ – MM/JJJJ)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Beitragsjahr

- nur einen / eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem / dieser der Ergänzungsbogen -Kinderzulage- auszufüllen,
 - mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen / derjenigen zu, dem / der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem / dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen. Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A
 - für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai des Beitragsjahres
 - für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember des Beitragsjahres.
- Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis[Ⓢ] in den Erläuterungen zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

Unterschrift

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Ehefrau